

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 34 (1959)

Heft: 3

Artikel: Aus Politik und Wirtschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Politik und Wirtschaft

Sozialdemokratische Wohnungsbaumotion

Der Stadtrat von Zürich teilt dem Gemeinderat mit:

«Am 16. Dezember 1958 reichte die *Sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich* folgende Motion ein:

,Zur Bekämpfung der seit Jahren andauernden Wohnungsnot werden Stadtrat und Gemeinderat beauftragt, auf dem Plateau des Hönggerberges, soweit das Land nicht für unbedingt notwendige Grünzonen reserviert werden muß,

1. die Bestrebungen der Wohnbaugenossenschaften zur Erstellung einer großen genossenschaftlichen Siedlung in diesem Gebiete dadurch zu fördern, daß stadteigenes Land mit ihnen abgetauscht, im Baurecht oder zu Eigentum abgetreten wird und das Bebauungsplan- und das Bau- und Niveaulinienvorfahren beförderlichst durchgeführt werden;

2. auf dem bereits im Besitze der Stadt befindlichen Land zweckmäßige kommunale Wohnungen zu erstellen. Zur Verbilligung dieser Wohnungen wird zu Lasten des Außerordentlichen Verkehrs ein Kredit von 6 Millionen Franken bewilligt.'

Die Motion wurde mit der nachstehenden Begründung versehen:

,Die Wohnungsnot hat in der Stadt Zürich ein Ausmaß angenommen wie nie zuvor. Allein im Jahre 1958 sind bei der Liegenschaftenverwaltung 4800 Wohnungsgesuche eingegangen. Hunderte von Mietparteien wohnen in ausgesprochenen Notwohnungen. Der Abbruch und Umbau von Altwohnungen zerstört unaufhaltsam weiteren Wohnraum. Die Forderung nach vermehrten kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungen ist allgemein, dringend und berechtigt.'

Im Gebiet des Hönggerberges besitzt die Stadt eigenes Land, welches sich zur Überbauung ausgezeichnet eignet. In guter Wohnlage könnten dort einige hundert preislich erschwingliche kommunale Wohnungen erstellt werden und überdies bei Durchführung des Quartierplanverfahrens durch Baugenossenschaften Land überbaut und weitere Grundstücke erworben werden.

Die teilweise Überbauung des Hönggerberges ist ein namhafter Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungsnot in der Stadt Zürich. Die Milderung der Wohnungsnot ist eine soziale Aufgabe und liegt im Interesse der ganzen Bevölkerung.'

Die Motion ist von 12 810 Stimmberchtigten unterzeichnet. Die Kontrolle der Unterschriften ist noch nicht abgeschlossen. Doch bestehen keine Zweifel, daß die gemäß Paragraph 24 des Zuteilungsgesetzes erforderliche Zahl von 2000 Stimmberchtigten erreicht ist.

In Ziffer 1 der Motion werden zwei Begehren gestellt: Einmal wird die Abgabe von städtischem Land an Wohnbau-

genossenschaften durch Abschluß von Tausch-, Kauf- oder Baurechtsverträgen und sodann die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Festsetzung von Bau- und Niveauliniien verlangt. Das erste Begehr kann je nach der Höhe der von den Baugenossenschaften zu entrichtenden Gegenleistung in die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Gemeinderates fallen. Für das zweite Begehr ist die Befugnis des Gemeinderates gegeben.

Für die Erfüllung der in Ziffer 2 der Motion gestellten Forderungen ist die Gemeinde zuständig.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen.»

Der SGB zur Mietzinskontrolle

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellte in seiner Sitzung vom 20. Februar 1959 mit äußerster Beunruhigung fest, daß starke Bestrebungen im Gange sind, die Mietzinskontrolle noch vor Ablauf der gegenwärtig geltenden, bis Ende 1960 befristeten Ordnung in einer Weise abzubauen und zu lockern, die man im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen nur als unverantwortlich bezeichnen kann. Das Bundeskomitee erblickt in diesen Bestrebungen den Versuch, die Mietzinskontrolle schon jetzt möglichst zu schwächen, um für deren baldige gänzliche Beseitigung nach 1960 eine günstigere Ausgangslage zu schaffen. Das Bundeskomitee weist darauf hin, daß ein Vorgehen, das die Mietzinskontrolle abbauen will, ohne sich um die bestehende große Wohnungsnot zu kümmern und ohne, wie es das Gesetz vorschreibt, den gerade jetzt unerreicht niedrigen Leerwohnungsbestand zu berücksichtigen, für die Arbeitnehmerschaft völlig unannehmbar ist. Die Mietzinse und damit die Lebenshaltungskosten würden in die Höhe getrieben, die Lage auf dem Wohnungsmarkt unerhört verschärft und zudem die verbleibenden Altwohnungen noch mehr der Spekulation und dem Häuserabbruch ausgeliefert. Das Bundeskomitee warnt davor, die Dinge auf die Spitze zu treiben und den sozialen Frieden aus Gewinnsucht leichtfertig aufs Spiel zu setzen.

Mit Befremden nahm das Bundeskomitee ferner davon Kenntnis, daß der leitende Ausschuß des Schweizerischen Bauernverbandes einhellig die Auffassung vertritt, Mietzinskontrolle und Preisausgleichskasse Milch seien für die Zeit nach 1960 nicht mehr wie bisher mit der Pachtzinskontrolle, den Preisausgleichsmaßnahmen für Eier und den Vorschriften betreffend die Überwachung der Preise geschützter Waren im gleichen Bundesbeschuß zu regeln. Da die Abstimmungslage für die Fortführung der Mietzinskontrolle und der Preisausgleichskasse Milch durch eine solche Trennung der Materien erschwert würde, bedeutet die Stellungnahme des Bauernverbandes eine offene Preisgabe der Mieter- und Konsumenteninteressen. Das Bundeskomitee ist der Auffassung, es könne vom Gewerkschaftsbund nicht fortgesetzt Verständnis und Unterstützung für die bäuerlichen Anliegen und Forderungen verlangt werden, wenn der Bauernverband sich nicht scheut, den Arbeitnehmern derartige Rückenschüsse zu verabfolgen. Das Bundeskomitee müßte sich unter diesen Umständen vorbehalten, seine gesamte bisherige Haltung zu den landwirtschaftlichen Fragen zu überprüfen.